

BE_ZIVILSTRAF SK 2020 413 vom 2. November 2021

BE Obergericht, 2021-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_413

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 413 du 2 novembre 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2020 413 del 2 novembre 2021

Regeste

Vergewaltigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 26. Mai 2020 sprach das Regionalgericht Oberland (nachfolgend Vorinstanz) A._____ (nachfolgend Beschuldigter) frei von der Anschuldigung der Vergewaltigung, angeblich begangen am 8. November 2019 in E._____, zum Nachteil von C._____ (nachfolgend Privatklägerin). Dies unter Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 24'560.00 an den Beschuldigten für die besonders schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisse (Haftentschädigung) so- wie unter Auferlegung der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 22'776.75 an den Kanton Bern. Für die Wahlverteidigung sowie die amtliche Verteidigung des Be- schuldigten wurde Rechtsanwalt B._____ eine Entschädigung von CHF 20'301.45 ausgerichtet. Ferner wurde festgehalten, dass der Beschuldigte be- treffend amtliche Entschädigung und Differenz zum vollen Honorar von Rechtsan- wältin F._____ keine Rück- und/oder Nachzahlungspflicht treffe und es wurde die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläge- rin festgelegt. Die Zivilforderung der Privatklägerin wurde auf den Zivilweg verwie- sen, wobei für die Beurteilung der Zivilklage keine Kosten ausgeschieden wurden. Schliesslich wurde verfügt, dass der Beschuldigte aus der Sicherheitshaft zu ent- lassen sei, dass die Löschung des erstellten DNA-Profiles und der erhobenen bio- metrischen erkennungsdienstlichen Daten keine Zustimmung benötige sowie die Festplatte nach Rechtskraft des Urteils zur Löschung und Wiederverwendung an die Kantonspolizei Bern gehe (pag. 628 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldeten die Privatklägerin, vertreten durch Rechtsanwältin D._____, und die Staatsanwaltschaft Region Oberland am 3. bzw. 4 Juni 2021 fristgerecht die Berufung an (pag. 638, pag. 643). Nach Eröffnung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 15. September 2020 (pag. 691 f.) erklärten die Generalstaatsanwaltschaft am 30. September 2020 (pag. 703 f.) und die Privat- klägerin am 6. Oktober 2020 (pag. 708 ff.) form- und fristgerecht die vollumfängli- che Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil. Dem Beschuldigten bzw. der Ge- neralstaatsanwaltschaft und der Privatklägerin wurde mit Verfügung vom 7. Okto- ber 2020 Gelegenheit geboten, innert Frist die Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufungen zu beantragen (Beschuldigter) bzw. schriftlich und begründet ein Nichteintreten auf die Berufung der jeweils ande- ren Partei (Generalstaatsanwaltschaft sowie Privatklägerin) zu beantragen. Gleich- zeitig wurden die Parteien aufgefordert, zum Parteistatus der Privatklägerin bzw. zu deren Konstituierung Stellung zu nehmen (pag. 714

f.). Mit Eingabe vom 12. Oktober 2020 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass kein Nichteintreten auf die Berufung der Privatklägerin beantragt werde und deren Status nicht in Frage stehe (pag. 718 ff.). Die Privatklägerin liess mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 ausführen, dass kein Nichteintreten auf die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft

E. 2.1

einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Der Vollzug sei aufzuschieben mit einer Probezeit von zwei Jahren;

E. 2.2

Es sei eine Landesverweisung von 5 Jahren auszusprechen und im SIS anzuordnen.

E. 2.3

der Bezahlung der Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von CHF. 700.00 gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b VKD). 3. Es seien die üblichen Verfügungen zu erlassen (amtliches Honorar etc.).

E. 3

beantragt werde und sie sich gültig als Straf- und Zivilklägerin konstituiert habe (pag. 722 f.). Mit Eingabe vom 2. November 2020 verzichtete der Beschuldigte auf die Erhebung einer Anschlussberufung und beantragte die Durchführung eines Abwesenheitsverfahrens sowie die Beschränkung des Parteistatus der Privatklägerin als reine Strafkägerin (pag. 725 ff.). Mit Verfügung vom 5. November 2020 wurde den Parteien erneut Gelegenheit geboten, zu den Ausführungen in den Parteieingaben Stellung zu nehmen (pag. 729 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft verwies in ihrer Eingabe vom 11. November 2020 – unter einigen zusätzliche Anmerkungen – auf ihre Ausführungen vom 12. Oktober 2020 (pag. 734 f.). Die Privatklägerin hielt – ebenfalls unter zusätzlichen Anmerkungen – mit Eingabe vom 18. November 2020 an ihrer Stellung als Straf- und Zivilklägerin fest. Sie ergänzte, dass die Frage der Durchführbarkeit eines Abwesenheitsverfahrens dem Gericht überlassen werde, aus Sicht der Privatklägerschaft aber nichts gegen ein solches einzuwenden sei (pag. 736 f.). Der Beschuldigte hielt mit Eingabe vom 23. November 2020 – unter zusätzlichen Anmerkungen – an seinen Ausführungen betreffend Parteistatus der Privatklägerin fest und stellte die Anträge, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwältin D._____ im oberinstanzlichen Verfahren nicht zu gewähren, das Rechtsbegehren Nr. 7 der Berufungserklärung der Privatklägerin sei abzuweisen und auf die Rechtsbegehren Nr. 2 bis 4 sei nicht einzutreten, eventua- liter seien diese kostenfällig abzuweisen (pag. 739 ff.). Mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 wurde die Privatklägerin weiterhin als Straf- und Zivilklägerin zugelassen, dies unter Weiterführung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Beiordnung von Rechtsanwältin D._____ als amtliche Vertretung. Weiter wurde festgehalten, dass seitens der Generalstaatsanwaltschaft und der Privatklägerin keine Einwendungen gegen ein Abwesenheitsverfahren vorgebracht wurden. Die Parteien wurden ersucht, innert Frist mitzuteilen, ob sie sich in Anbetracht der vorliegenden besonderen Konstellation mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens einverstanden erklären (pag. 748 ff.). Die Privatklägerin erklärte sich mit Eingabe vom 18. Dezember 2020 mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden. Gleichzeitig stellte sie den Antrag, bei den psychiatrischen Diensten der G._____ einen aktuellen Bericht über die Privatklägerin einzuholen (pag. 752 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft erklärte sich mit Schreiben vom

18. Dezember 2020 und der Beschuldigte mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 ebenfalls mit dem schriftlichen Verfahren ein- verstanden (pag. 755 f., pag. 757). Mit Verfügung vom 18. Januar 2021 wurde die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet (pag. 759 f.). Die General- staatsanwaltschaft und die Privatklägerin wurden mit Verfügung vom 10. Februar 2021 aufgefordert, innert Frist schriftliche Berufungsbegründungen einzureichen (pag. 770 f.). Am 1. März 2021 reichte die Generalstaatsanwaltschaft (pag. 774 ff.) und am 12. März 2021 die Privatklägerin (pag. 795 ff.) ihre schriftliche Berufungs- begründung zu den Akten. Der Beschuldigte nahm mit Eingabe vom 19. April 2021 hierzu Stellung (pag. 820 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft replizierte mit Eingabe vom 6. Mai 2021 (pag. 844 ff.) und die Privatklägerin mit Eingabe vom 11. Mai 2021 (pag. 850 ff.). Nach dreimalig erstreckter Frist reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 9. Juli 2021 seine Duplik zu den Akten (pag. 874 ff.).

E. 4

Oberinstanzliche Anträge der Parteien

E. 4.1

Generalstaatsanwaltschaft Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete mit schriftlicher Berufungs- begründung vom 1. März 2021 folgende Anträge (pag. 775; Hervorhebungen im Original): 1. A. _____ sei schuldig zu sprechen der Vergewaltigung, begangen am 8. November 2019, nachmittags, in E. _____, H. _____ (Weg), zum Nachteil von C. _____ und in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen 2. zu verurteilen zu:

E. 4.2

Privatklägerin Die Privatklägerin stellte und begründete mit schriftlicher Berufungsbegründung vom 12. März 2021 folgende Anträge (pag. 796):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.